

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

9. September 2020

17.304 Standesinitiative. Sicherere Strassen jetzt!; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) (Umsetzung der 17.304 Standesinitiative. *Sichere Strassen jetzt!* des Kantons Tessin) Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung fordert Mindeststandards für die Ausrüstung mit unfallvermindernden Assistenzsystemen für schwere Motorwagen im Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet. Damit soll das Gefahrenpotenzial des Schwerverkehrs verringert und der bereits hohe Sicherheitsstandard auf den Schweizer Strassen weiter verbessert werden.

Wir bedanken uns für die Einladung und teilen Ihnen mit, dass wir als Mittelland-Kanton mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten. Dies entnehmen Sie auch dem ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• vl-standesinitiative-ti@astra.admin.ch



Umsetzung Kt. Iv. TI. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch: Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungs-
gebäude, 5001 Aarau

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am
30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen?
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann?
(Art. 45a Abs. 3 E-SVG)

☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann?
(Art. 45a Abs. 4 E-SVG)

☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann?
(Art. 45a Abs. 5 E-SVG)

☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		